

## **2. Änderung zur SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartenkulturpfad Oberlausitz“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Muskau.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Stärkung des Bekanntheitsgrades der Parkanlagen als Denkmale beiderseits der Neiße auf deutscher, polnischer und tschechischer Seite,
  - Entwicklung und Durchführung der kulturell - künstlerischen Angebote für die Parkanlagen,
  - Allgemeine Verbreitung der Wissensgrundlagen zur Gartendenkmalpflege sowie Erhalt und Entwicklung des gartenkünstlerischen Potentials als gemeinsames Kulturerbe der grenzüberschreitenden Region,
  - Durchführung von Projekten, die darauf zielen, die Parkanlagen auf deutscher und polnischer Seite gestalterisch aufzuwerten und attraktiver zu gestalten,
  - Aufbau eines grenzüberschreitenden Netzwerkes mit dem Ziel, den Erfahrungsaustausch zu Fragen der Parkgestaltung zu fördern sowie die menschlich-kulturellen Beziehungen zu vertiefen, um Toleranz auf der Basis freundschaftlicher Beziehungen zu stärken,

- Durchführung von Projekten zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft am Beispiel der Parkanlagen als Teil der historischen Kulturlandschaft im Sinne des Landesnaturschutzrechts und zur Wahrung des ursprünglichen Landschaftsbildes,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, um die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit für die Gesellschaft hervorzuheben und auf diesem Wege zum Erhalt der Parkanlagen und der Verbreitung des Wertebewusstseins für Parkanlagen beizutragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erkennt die organisatorische, finanzielle bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (6) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen einen Beitrag, welcher vom Verein festgesetzt wird.
  - Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines. Sie haben Rederecht in den Versammlungen. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Mindestbetrag, welcher vom Verein festgesetzt wird.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
  - (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
  - (5) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss kündigen.
  - (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
  - (7) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
  - (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Beitragsordnung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist **eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (11) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Anwesenheit mehrerer Vertreter einer Einrichtung haben diese nur eine Stimme für die Mitgliedschaft.
- (12) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die einzelnen Funktionen definiert in einer anschließenden konstituierenden Sitzung der neu gewählte Vorstand selbst.

- (14) Das Mitglied gilt dann als gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (15) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (16) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem / einer Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem / einer Schatzmeister / Schatzmeisterin,
  - einem / einer Schriftführer / Schriftführerin.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen von ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 9 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand beruft Persönlichkeiten, deren Wirken in besonderer Weise mit den Aufgaben des Vereins verbunden ist, in das Kuratorium, das die Tätigkeit des Vereins geeignet unterstützt.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen, die die Ziele des Vereins betreffen - insbesondere bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung, bei der Planung, Auswahl und Festlegung der Fördermaßnahmen sowie bei der Durchführung einzelner Projekte in organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorstand fortlaufend über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins unterrichtet.
- (4) Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

### **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Für Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein haften die Mitglieder des Vorstandes dem Verein und seinen Mitgliedern nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturraum Oberlausitz- Niederschlesien, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt an jenem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.  
(3) Die 2. Änderung zur Satzung wurde am 15.09.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

ausgefertigt:

Bad Muskau, den 23.11.2015

Heike Böhm  
Vereinsvorsitzende

Maria Michalk  
Stellvertreter

Willem Riecke  
Stellvertreter